

Satzung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund

Sitz des Vereins
65611 Brechen

Vorwort

Die Vereinigung aller Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehenden Personen, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz eingetragener Verein (e.V.) erhalten.

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und darf nicht wegen seiner Ansichten, Religion oder Abstammung benachteiligt werden. Es hat das Recht zur freien Meinungsäußerung. Bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften soll stets die kameradschaftliche Seite im Vordergrund stehen.

Übersicht

➤ § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
➤ § 2: Zweck und Ziele	2
➤ § 3: Mitgliedschaft	2
➤ § 4: Aufnahme	3
➤ § 5: Beiträge	3
➤ § 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
➤ § 7: Leitung	4
➤ § 8: Mitgliederversammlung	5
➤ § 9: Wahlen, Anträge und Beschlüsse	6
➤ § 10: Anträge	7
➤ § 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
➤ § 12: Der Vorstand	8
➤ § 13: Rechnungsprüfer	8
➤ § 14: Satzungsänderung	9
➤ § 15: Geld- oder Sachspenden	9
➤ § 16: Auflösung	9
➤ § 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand	9
➤ Deckblatt Beitragsordnung	10
➤ Beitragsordnung	11
➤ Deckblatt Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte	12
➤ Einverständniserklärung /Abtretung Bildrechte	13
➤ Deckblatt Beitrittserklärung	14
➤ Beitrittserklärung	15-16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.01.2019 in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, gegründete Verein führt den Namen „Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 65611 Brechen, Ortsteil Niederbrechen, und ist in das Vereinsregister in Limburg an der Lahn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr endet jährlich am 31. Januar.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt die Förderung des gemeinsamen Interesses am Mofa-Fahren.
3. Er bildet als Mofa-Klub eine Vereinigung von Mofa Fahrenden und der Mofa-Kultur nahestehende Personen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Mofa Fahrende oder Gesinnte Personen sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mofa Fahrende oder gesinnte Mitglieder ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Mofa-Klub hervorgetan haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied zur Jahreshauptversammlung vorgeschlagen werden und müssen an dieser mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Mofa-Klub muss bei dem Vorstand des Klubs schriftlich beantragt werden. Die Beitrittserklärung ist der Satzung als Anlage 2 beigelegt. Eine Aufnahmekommission bestehend aus dem Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Der Vorstand muss an der Jahreshauptversammlung zu den Ablehnungen Stellung nehmen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und welche in der Beitragsordnung festgehalten werden, die der Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

Mit Eintritt in den Verein werden jedem aktiven Mitglied drei Aufnäher mit dem Vereinsnamen/ -Logo zur Verfügung gestellt. Diese sind Vereinseigentum.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Mofa-Klub kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Mofa-Klubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht innerhalb der im Mahnbescheid genannten 14 tägigen Mahnfrist bezahlt hat.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste auch im Sinne des Vereinswohls gestrichen werden, jedoch muss diese Entscheidung an einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind die unter §4 genannten drei vereinseigenen Aufnäher dem Vorstand auszuhändigen.

§ 7 **Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Mofa-Klubs. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich (postalisch) oder per Email, mindestens 4 Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes
3. Jedes zweite Jahr wird die Tagesordnung um folgende Punkte erweitert:
 - Feststellung der Stimmliste (Wahlvorschläge)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen aller Vereinsämter
4. Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 9 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

1. Amtswahlen finden alle 2 Jahre statt.
2. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Er ist für den ordentlichen Ablauf der Wahl verantwortlich.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
4. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung, durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
6. Bei satzungsbezogenen Abstimmungen ist grundsätzlich eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme notwendig. Dies gilt auch für die Abstimmung zur Auflösung des Vereins.
7. Über Anträge kann die Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen oder Akklamation erfolgen.

§ 10 Anträge

Anträge für die Mitgliederversammlung des Mofa-Klubs können von jedem Mitglied und Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch) oder per Email beim Vorstand eingereicht werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

Über die außerordentliche Mitgliederversammlung und Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich bis 20 Mitglieder aus folgenden Ämtern zusammen
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

ab 20 Mitgliedern wird der Vorstand durch folgende Ämter erweitert

 - dem 2. Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Das Bekleiden von zwei Vorstandsämtern durch ein Mitglied ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Vereinsbezogene Ausgaben über 200 € müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Geld- oder Sachspenden

Geld- oder Sachspenden werden dem Vereinshaushalt zugeführt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Mofa-Klubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung / einen gemeinnützigen Verein, welche/r bei der Auflösung des Mofa-Klubs durch Zweidrittelmehrheit der Stimmen benannt wird.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Limburg an der Lahn.

Anlage 1

zur

Satzung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V. hat am 25.01.2019 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA--Lastschriftmandat.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:
 - Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 50,00 €.
 - Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) und passive Mitglieder 25,00 €.
 - Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) beitragsfrei
4. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 16 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 5,00 €. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.
6. Die Beitragsordnung kann auf Antrag eines Mitglieds an einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen am 09.10.2021

Anlage 2

zur

Satzung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Einverständniserklärung // Abtretung Bildrechte

Einverständniserklärung // Abtretung Bildrechte

Hiermit erteile Ich,

Name: _____

Anschrift: _____

Dem Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V., vertreten durch

Mofa Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Steven Keiper

Obertorstraße 3

65611 Brechen

die Einwilligung, dass von meiner Person Fotos oder Filmaufnahmen angefertigt werden dürfen. Die Fotos oder Filmaufnahmen dürfen zeitlich, räumlich, sachlich und inhaltlich unbeschränkt veröffentlicht werden.

Ich bin über den Inhalt § 22 des Gesetzes das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) ausdrücklich belehrt worden.¹

Hiermit trete ich die Rechte an meinem Bild an den Mofa Klub Goldener Grund e.V. ab. Der Mofa Klub Goldener Grund e.V. nimmt diese Abtretung an und sichert insoweit den notwendigen Datenschutz.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

¹ Der Inhalt § 22 KunstUrhG lautet wie folgt: (Recht am eigenen Bild) Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden lässt, eine Entlohnung erhält. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner, noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Anlage 3

zur

Satzung des Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Beitrittserklärung

Beitrittserklärung Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V.

Hiermit erkläre ich _____ ab dem _____ meinen Beitritt als Mitglied im Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V., Niederbrechen.

Name:	_____	Vorname:	_____
Geb.-	_____		_____
Datum:	_____	Straße:	_____
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Mitgliedschaftsstatus zum Zeitpunkt des Beitritts:

- aktiv (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- aktiv (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)
- passiv (vollendetes 14. Lebensjahr)
- passiv (Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Satzung mit allen Anlagen und erkenne diese in vollem Umfang an. Der aktuelle Jahresbeitrag ist der beiliegenden Beitragsordnung zu entnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds (der/des gesetzl. Vertreter/s^{*1})

*1 Dem gesetzl. Vertreter ist die Beitragsordnung des MK Wild Boys Goldener Grund e.V. (Anlage 1 der Satzung) bekannt. Für diese Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem MK Wild Boys Goldener Grund e.V. übernimmt dieser die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins:

Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer _____

Ich ermächtige den Mofa-Klub Wild Boys Goldener Grund e.V., Niederbrechen, Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am (01.02.) jeden Jahres fällig, der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am (1.) des auf den Eintritt folgenden Monats.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____ BIC: _____

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers